

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.26 vom 18. November 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2024.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2024.26)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.26 du 18 novembre 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.26 del 18 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung von Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

### **E. 3.1**

3.1.1 In Bezug auf dringenden Tatverdacht rügt der Beschwerdeführer zunächst eine Verletzung von Art. 224 Abs. 2 StPO. Er macht geltend, dass die haftbegründenden Elemente im Haftantrag so darzustellen seien, dass die Verteidigung bereits vor der Akteneinsicht kurz vor der Verhandlung im Haftprüfungsverfahren wenigstens einen groben Überblick über die Tatvorwürfe und die tatverdachtsbegründenden Elemente habe. Vorliegend seien die Umstände, die den dringenden Tatverdacht begründen sollen, im Haftantrag überhaupt nicht geschildert worden, was auch die Vorinstanz so festgestellt habe. Die ihm zur Last gelegten Tatbestände seien im Haftantrag bloss tabellarisch aufgelistet worden. Es genüge ■ entgegen der vorinstanzlichen Auffassung ■ aber nicht, dass sich der Tatverdacht nur aus den Akten ergebe. Die Begründung im Haftantrag dürfe zwar summarisch ausfallen, habe sich jedoch inhaltlich zum dringenden Tatverdacht zu äussern und der beschuldigten Person müsse mindestens ein konkreter Tatvorwurf gemacht werden. Die bloss pauschale Anschuldigung eines abstrakten Straftatbestands genüge nicht. Zudem sei er anlässlich seiner Einvernahme vom 15. November 2024 nur zu vier von den zehn haftbegründenden Fällen befragt worden, weshalb der Verteidigung die Mehrheit der Tatvorwürfe bzw. tatverdachtsbegründenden Elemente auch nicht bereits aufgrund der durchgeführten Einvernahme bekannt gewesen sei. Insgesamt sei daher eine wirksame und effektive Verteidigung im Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht nicht möglich gewesen. Die angefochtene Verfügung sei damit in Verletzung von Art. 224 Abs. 2 StPO ergangen und schon deshalb vollumfänglich aufzuheben.

3.1.2 Ein Haftantrag ist von der Staatsanwaltschaft «kurz» zu begründen. Die Begründung kann summarisch ausfallen, hat sich aber inhaltlich u.a. zum dringenden Tatverdacht zu

äussern. Dem Beschwerdeführer ist darin zu folgen, dass der beschuldigten Person dabei ein konkreter Tatvorwurf gemacht werden muss, wogegen die pauschale Anschuldigung eines abstrakten Straftatbestandes (z. B. des «Drogenhandels») nicht ausreicht (vgl. Forster, Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 224 N 5 StPO). Dem an das Zwangsmassnahmengericht gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft sind nach Art. 224 Abs. 2 StPO zudem die wesentlichen haftrelevanten Akten beizulegen. Gemäss Art. 225 Abs. 2 StPO erhalten die beschuldigte Person bzw. die Verteidigung grundsätzlich erst im Haftanordnungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht Einsicht in die (haftrelevanten) Akten (Forster, a.a.O., Art. 224 StPO N 5).

3.1.3 Der Haftantrag vom 16. November 2024 enthält auf der ersten Seite unter der Rubrik «Straftatbestand» eine Auflistung der untersuchten abstrakten Straftatbestände («Gewerbsmässiger Diebstahl, Betrügerischer Missbrauch einer DVA, Hausfriedensbruch, Hinderung einer Amtshandlung [mehrfache Tatbegehung], Widerhandlung BG über Ausländer [AIG; mehrfache Tatbegehung], Widerhandlung BG Heilmittel [HMG; mehrfache Tatbegehung], Beschimpfung, Diensterschwerung», Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 16. November 2024, elektronische Akten, PDF Ordner 1, S. 215) und in der Begründung auf der zweiten Seite eine Tabelle in Bezug auf die dem Beschwerdeführer konkret zur Last gelegten Delikte. Entgegen der Ansicht der Verteidigung handelt es sich bei dieser tabellarischen Auflistung nicht um bloss pauschale Vorwürfe wegen abstrakter Straftatbestände. Zu den einzeln aufgelisteten Delikten sind vielmehr auch spezifische Angaben zu der Tatausführung («Diebstahl aus/ab PW»), der Fallnummer, der Tatzeit, dem Tatort und der geschädigten Person sowie zur Höhe des Deliktsguts oder des Sachschadens aufgeführt (a.a.O., S. 216). Zudem wird im Haftantrag weiter ausgeführt, dass sich der dringende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer in den genannten Fällen «durch die jeweilige Anhaltssituation (in unmittelbarer Tatortnähe, in flagrante), Auffinden von Deliktsgut sowie Spurenauswertung» erhärte (a.a.O., S. 217).

Schon damit ist der Haftantrag vergleichsweise und angesichts der mittlerweile angefallenen Deliktsanzahl knapp ausreichend begründet worden. Auch gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. angefochtene Verfügung, S. 2) ergeben sich die den Tatverdacht begründenden Umstände nicht ausschliesslich aus den beigelegten Akten, zumal im Haftantrag ■ wenngleich nur summarisch ■ ausgeführt wird, dass der Tatverdacht aufgrund der jeweiligen Anhaltssituation, des vereinzelt aufgefundenen Deliktsguts und der Spurenauswertung als «dringend» zu qualifizieren sei. Die im Haftantrag aufgeführte Tabelle ermöglichte es der Verteidigung denn auch, sich sofort einen Überblick über die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Delinquenz zu verschaffen und später die jeweils wesentlichen Aktenstücke zu den einzelnen Deliktsvorwürfen zu finden und zu konsultieren. Die Verteidigung erhielt zudem vor der Haftverhandlung vom 18. November 2024 eine halbe Stunde Zeit, um die Akten einzusehen und sich anschliessend während einer weiteren halben Stunde mit dem Beschwerdeführer zu besprechen. Die Kritik der Verteidigung scheint aber insofern berechtigt, als die Angabe der jeweils relevanten Aktenstellen in der Tabelle fehlt und erst diese eine wirklich effiziente Akteneinsicht erlaubt hätte. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Akten offensichtlich (noch) nicht paginiert sind und auch (noch) kein Inhaltsverzeichnis erstellt wurde, was angesichts der unlängst ergangenen Rechtsprechung des Appellationsgericht nicht verständlich ist, zumal die Staatsanwaltschaft gleich in mehreren Entscheiden ■ und in Abweichung von der bisherigen Praxis ■ verpflichtet wurde, die Aktenstücke

grundsätzlich (abgesehen von einfachen Fällen [Art. 100 Abs. 2 StPO]) schon ab Beginn der Erstellung des Aktendossiers zu paginieren (zuletzt BES.2023.34 vom 5. Oktober 2023 E. 3.2 und 3.3.2 mit w.H.). Wenngleich der vorliegende Straffall schon aufgrund der Anzahl an vorgeworfenen Einzeltaten keinen «einfachen» Fall im Sinne von Art. 100 Abs. 2 StPO mehr darstellt, ist festzustellen, dass die einzelnen Deliktswürfe keine besondere Komplexität aufweisen und es der Verteidigung deshalb in casu trotzdem möglich war, sich auf Grundlage der tabellarischen Angaben und der summarischen Begründung der Staatsanwaltschaft ■ unter Beizug der dem Haftantrag beigelegten Akten ■ innert der gewährten Zeit hinreichend auf die Verhandlung vor Zwangsmassnahmengericht vorzubereiten.

Kommt hinzu, dass der amtliche Verteidiger den Fall bereits am 15. November 2024 mit dem Beschwerdeführer vor dessen Einvernahme hatte besprechen können («Gespräch von Verteidigung und beschuldigter Person: 10:10 Uhr bis 10:23 Uhr», Einvernahmeprotokoll, elektronische Akten, PDF Ordner 1, S. 308). Aufgrund seiner Anwesenheit an der anschliessenden Einvernahme kannte der Verteidiger auch ein Grossteil der in der Tabelle aufgeführten Deliktswürfe und die diesbezüglich über weite Strecken erdrückende Beweislage. So waren ihm die Vorwürfe bekannt, wonach der Beschwerdeführer am 24. August 2024 anlässlich einer Polizeikontrolle am [...] «22 Kapseln Pregabalin-Mepha» mit sich geführt habe (SW 2024 10 2235; Einvernahmeprotokoll, S. 309), er gemäss den ihm vorgehaltenen Bildern von Videoaufnahmen am 12. Oktober 2024 dabei gefilmt worden sei, wie er beim [...] am [...] zweimal versucht habe, mit ihm nicht zustehenden bzw. zuvor entwendeten Debit-/Kreditkarten zu zahlen (SW 2024 10 834; Einvernahmeprotokoll, S. 310 ff.), er am 1. November 2024 im [...] dabei beobachtet worden sei, wie er einen Personenwagen geöffnet habe, um daraus etwas zu stehlen (SW 2024 11 852; Einvernahmeprotokoll, S. 310 und 315), er die Polizisten auf der Polizeiwache Clara anschliessend mit den Worten «Rassist» und «Sippi» beschimpft habe (SW 2024 11 857; Einvernahmeprotokoll, S. 315), er gemäss den ihm vorgehaltenen Bildern der Überwachungskamera dabei gefilmt worden sei, wie er am 6. November 2024 in der [...] an der [...] eine [...] Winterjacke gestohlen habe (SW 2024 11 1138; Einvernahmeprotokoll, S. 315 ff.), er am 7. November 2024 anlässlich einer Polizeikontrolle an der [...] «2 Stück Haschisch (32 Gramm), 4 Kapseln Pregabalin-Mepha und 2 unbekannte weisse runde Tabletten» mit sich geführt habe (SW 2024 11 499, Einvernahmeprotokoll, S. 315), ihm aufgrund seines anschliessenden Verhaltens auf der Polizeiwache Clara die «Hinderung einer Amtshandlung» und eine «Diensterschwerung» vorgeworfen wurde (SW 2024 11 607; Einvernahmeprotokoll, S. 320), er am 14. November 2024 in der [...], [...] und [...] beobachtet worden sei, wie er diverse Personenwagen zu öffnen versucht, später einen zivilen Personenwagen der Fahndung geöffnet habe und bei der anschliessenden Polizeikontrolle u.a. ein im Schengener Informationssystem ausgeschriebenes Mobiltelefon zum Vorschein gekommen sei (SW 2024 11 1437; Einvernahmeprotokoll, S. 320) und schliesslich festgestellt wurde, dass er gegen die bestehende Ausgrenzungsverfügung für das Gebiet des Kantons Basel-Stadt verstossen habe (SW 2024 11 1465; Einvernahmeprotokoll, S. 321 f.). Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den übrigen in der Tabelle aufgeführten Deliktswürfen grösstenteils um ähnlich gelagerte Fälle handelt (u.a. wiederum Diebstähle aus/ab Personenwagen, einen Ladendiebstahl bezüglich einer weiteren [...] Winterjacke sowie Widerhandlungen gegen das Heilmittel- bzw. Ausländer- und Integrationsgesetz), auch hier eine teils ähnlich erdrückende Beweislage besteht (vgl. etwa Polizeirapport vom 24. August 2024, elektronische Akten, PDF Ordner

2, S. 23 ff., 26, 50) und im Übrigen auch nicht alle Delikte haftbegründend waren, reichte dieser grobe Überblick im Haftantrag jedenfalls aus, um nach Durchsicht der Akten eine wirksame und effektive Verteidigung im Haftprüfungsverfahren sicherzustellen.

3.1.4 Insgesamt liegt trotz der sehr knappen Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrem Haftantrag und der fehlenden Angaben zu den relevanten Aktenfundstellen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände keine Verletzung von Art. 224 Abs. 2 StPO vor.

3.2 Im Übrigen begnügt sich der Beschwerdeführer damit, den dringenden Tatverdacht pauschal zu bestreiten, «sofern der Tatvorwurf nicht eingestanden wurde» (Beschwerde, Rz. 11).

Die Vorinstanz erachtete lediglich den Vorwurf des (gewerbsmässigen) Diebstahls in zehn verschiedenen Fällen, einmalig in Kombination mit Hausfriedensbruch, als haftbegründend. Dem Haftantrag der Staatsanwaltschaft folgend erwog sie dabei, der Tatverdacht begründe sich durch die jeweilige Anhaltesituation in Nähe des Tatorts oder gar in flagranti (etwa bei den beiden vorgeworfenen Kleiderdiebstählen), dem Auffinden von Deliktsgut beim Beschwerdeführer (zum Beispiel die Spiegelreflexkamera im Wert von CHF 1'200.- und das [...] Tablett) oder die Spurenauswertungen. Wiederholt sei der Beschwerdeführer bei der Tatausübung beobachtet und gestellt worden. Abgesehen von belastenden Aussagen, zumindest in Polizeirapporten, lägen mehrfach Bild und Videomaterialien vor, welche ihn mit den Tathandlungen in Verbindung brächten sowie indiziell auch DNA-Spuren auf dem beschlagnahmten Diebesgut. Diese deuteten unmissverständlich darauf hin, dass der Beschwerdeführer an den Tathandlungen wesentlich beteiligt gewesen sei. In dieser Anfangsphase lägen genügend Anhaltspunkte für mehrfachen Diebstahl mit gewerbsmässigen Zügen vor.

Da sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift in keiner Weise mit diesen vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt, ist auf diese nicht weiter einzugehen und der dringende Tatverdacht in Bezug auf die fraglichen (gewerbsmässigen) Diebstähle (einmalig in Kombination mit Hausfriedensbruch) mit der Vorinstanz klarerweise zu bejahen.

4.2 Die Vorinstanz erwog, dass der Beschwerdeführer marokkanischer Staatsangehöriger sei und keinen festen Wohnsitz in der Schweiz habe. Auf seinen Asylantrag sei nicht eingetreten und die Wegweisung verfügt worden. Entsprechend könne er sich nicht mehr legal in der Schweiz aufhalten. Dazu komme, dass er keine sozialen Kontakte hierzulande habe. Er gebe zwar nunmehr an, dass ein Onkel von ihm hier wohne und er eine Frau kennengelernt habe, eine Adresse habe er allerdings nicht angeben können. Des Weiteren weise der Beschwerdeführer diverse Alias-Identitäten im Rahmen seiner Registereinträge auf. Von Frankreich und Italien sei er mit einer Einreiseverweigerung belegt. Bei einer allfälligen Entlassung sei dringend zu befürchten, dass er die Schweiz verlasse oder im Inland untertauche und sich damit den Strafverfolgungsbehörden entziehe. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung müsse Fluchtgefahr zum jetzigen Zeitpunkt bejaht werden.

4.3

4.3.1 Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang zunächst in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe seine in der Haftverhandlung vorgetragene Rügen nicht gewürdigt und entsprechend bei Erlass ihrer Verfügung nicht berücksichtigt, womit sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

4.3.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien einen Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher die Pflicht der Behörden beinhaltet, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss jedenfalls kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt. Grundsätzlich ist ein Entscheid so zu begründen, dass die betroffene Person sich über dessen Tragweite Rechenschaft geben, ihn in voller Kenntnis der Sache weiterziehen und die obere Instanz überprüfen kann, ob die untere Instanz Recht verletzt hat. Hinsichtlich des Haftverfahrens hält Art. 226 Abs. 2 StPO des Weiteren explizit fest, dass der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen ist. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass der Entscheid sich mit sämtlichen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen der Parteien ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann ■ und muss im Hinblick auch auf die Verfahrensökonomie (gerade in zeitlich dringlichen Haftverfahren; vgl. Art. 226 Abs. 2 StPO) und auf die Verständlichkeit des Entscheids ■ sich die Strafbehörde auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2; BGer 1B\_767/2012 vom 23. Januar 2013 E. 2.2; Stohner, in: Basler Kommentar, 3. Auflage, Basel 2023, Art. 81 StPO N 9).

4.3.3 Die Vorinstanz ging im angefochtenen Entscheid zwar nicht einlässlich auf die vom Beschwerdeführer angeführten Punkte ein, doch liegt allein deshalb noch keine Verletzung der Begründungspflicht vor. Vielmehr ist festzustellen, dass die Vorinstanz trotz dieser ■ nicht explizit verworfenen ■ Argumente die Fluchtgefahr als gegeben erachtete und sie die Gründe für diese Annahme klar und nachvollziehbar aufgezeigt hat. Eine Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers ist somit nicht ersichtlich.

Selbst aber, wenn der Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt worden wäre ■ wovon nicht auszugehen ist ■, so wäre diese Verletzung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ohnehin geheilt, zumal das Beschwerdegericht im Haftprüfungsverfahren über eine umfassende Kognition verfügt (vgl. oben E. 1.2) und eine ■ nicht besonders schwerwiegende ■ Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss ständiger Rechtsprechung ausnahmsweise als geheilt gelten kann, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ■ die vom Beschwerdeführer auch gar nicht beantragt wird ■ wäre im Übrigen selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BGer 1B\_767/2012 vom 23. Januar 2013 E. 2.4; AGE HB.2023.36 vom 24. August 2023, E. 2.4).

#### 4.4

4.4.1 In materieller Hinsicht rügt die Verteidigung, es sei zwingend zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Verhaftung vom 14. November 2024 bereits sieben Mal angehalten, festgenommen und wieder entlassen worden sei. Bei der Festnahme vom 1. November 2024 seien den Strafverfolgungsbehörden von den haftbegründenden Vorwürfen mit Ausnahme der Vorwürfe SW [...] und SW [...] zudem alle bereits bekannt gewesen. Trotzdem seien die Strafverfolgungsbehörden nicht von Fluchtgefahr ausgegangen, ansonsten sie bereits zu diesem Zeitpunkt die Anordnung von Untersuchungshaft beim

Zwangsmassnahmengericht beantragt hätten. Zwischen der Verhaftung vom 1. und derjenigen am 14. November 2024 habe sich die Situation des Beschwerdeführers nur unwesentlich geändert. Zwar würden ihm zusätzlich zwei weitere (versuchte) Diebstähle angelastet, in einer Gesamtwürdigung vermöchten diese jedoch im Vergleich zu den ihm bislang vorgeworfenen Delikten kaum schwer genug wiegen, um ihn zu einer plötzlichen Flucht zu bewegen. Darüber hinaus begründe entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer keine sozialen Kontakte in der Schweiz habe, diverse Aliasidentitäten aufweise und gegen ihn die Wegweisung verfügt worden sei, nicht plötzlich eine Fluchtgefahr. Alle diese Umstände seien bereits bei der Verhaftung vom 1. November 2024 bekannt gewesen. Weshalb der Beschwerdeführer nun plötzlich flüchten sollte, sei nicht nachvollziehbar und werde weder von der Beschwerdegegnerin noch der Vorinstanz begründet. Fakt sei, dass er immer wieder habe gefunden werden können und sich stets im Asylheim [...] aufgehalten habe. Gemäss der Ausgangshistorie des Asylheims sei er zwischen August und Oktober 2024 beinahe täglich ins Asylheim zurückgekehrt und es sei davon auszugehen, dass er auch bis zu seiner Verhaftung vom 14. November 2024 täglich ins Asylheim zurückgekehrt sei. In diesem Sinne habe er sowohl anlässlich seiner Einvernahme vom 17. Oktober 2024 als auch jener vom 15. November 2024 angegeben, dass er nicht flüchten werde und als Adresse jeweils das Asylheim [...] angegeben.

4.4.2 Zunächst ist festzuhalten, dass die früheren Festnahmen bzw. möglichen Haftanordnungen jeweils an der mangelnden Verhältnismässigkeit scheiterten (vgl. beispielsweise Entscheid des Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft vom 19. Oktober 2024, elektronische Akten, PDF Ordner 1, S. 200) und der Haftgrund der Fluchtgefahr deshalb gar nicht erst geprüft wurde.

4.4.3 Insgesamt vermag der Beschwerdeführer mit seinen Einwänden an den Erwägungen der Vorinstanz nichts zu ändern. Aufgrund der gesamten Umstände ist der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen.

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Ermittlungen noch am Anfang stehen, diverse Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen anstehen und nach Übernahme der Gerichtsstände die Akten erst noch konsolidiert werden müssen. Da der Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung eine empfindliche Freiheitsstrafe zu gewärtigen hat, erscheint die Anordnung von acht Wochen Untersuchungshaft auch verhältnismässig, zumal keine tauglichen Ersatzmassnahmen ersichtlich sind, die den Beschwerdeführer von einer Flucht abhalten könnten.

Die Verhältnismässigkeit der Haft wird denn auch in der Beschwerde nicht bestritten. Die Verteidigung bringt in ihrer Replik einzig vor, dass beim Beschwerdeführer «von einer Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst» ausgegangen werde und bei Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nicht zuletzt auch das Leben und die Gesundheit des Beschwerdeführers auf dem Spiel stehe. Nachdem den geltend gemachten Suizidabsichten jedoch, wie er dies selber vorbringt (vgl. Replik, S. 2), mit Verfügung vom 20. November 2024 offenbar mit der Verlegung in eine «besonders eingerichtete Sicherheitszelle mit Videoüberwachung» adäquat Rechnung getragen werden konnte, vermag er daraus in Bezug auf die Verhältnismässigkeit nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

Entsprechend den obigen Ausführungen ist die in der angefochtenen Verfügung angeordnete Untersuchungshaft als verhältnismässig zu beurteilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.